

**Verordnung  
über die Organisation der Eidgenössischen Anstalt  
für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und  
Gewässerschutz  
(Organisationsverordnung EAWAG)**

vom 11. November 1999 (Stand am 6. November 2001)

---

*Der ETH-Rat,*

gestützt auf die Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung vom 13. Januar 1993<sup>1</sup> über die Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz,

*verordnet:*

**Art. 1**           Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gliederung der EAWAG sowie die Aufgaben und Befugnisse der Direktion und ihrer Mitglieder.

**Art. 2**           Gliederung

<sup>1</sup> Die EAWAG besteht aus folgenden Einheiten:

- a. Forschungsbereiche für Ingenieur-, Natur- sowie Sozial- und Geisteswissenschaften;
- b. Fachbereich Logistik und Marketing.

<sup>2</sup> Der Direktor oder die Direktorin legt die Gliederung im einzelnen fest.

**Art. 3**           Direktion

<sup>1</sup> Die Direktion besteht aus:

- a. dem Direktor oder der Direktorin;
- b. den übrigen Mitgliedern der Direktion, deren Anzahl höchstens sechs beträgt;
- c. dem Leiter oder der Leiterin des Fachbereichs Logistik und Marketing.

<sup>2</sup> Der Direktor oder die Direktorin betraut ein Mitglied der Direktion mit der Stellvertretung.

**Art. 4** Aufgaben der Direktion

Die Direktion:

- a. wählt die Beamten und Beamtinnen und ernennt die Angestellten der Klassen 1–31;
- b. plant die strategische Ausrichtung der EAWAG und stellt diesbezüglich Antrag an den ETH-Rat;
- c. betreut die zentralen Managementaufgaben;
- d. koordiniert die Tätigkeit der operativen Einheiten im Hinblick auf die Erfüllung der Leistungsvereinbarung zwischen dem ETH-Rat und der EAWAG;
- e. stellt die Qualitätskontrolle sicher.

**Art. 5** Aufgaben des Direktors oder der Direktorin

<sup>1</sup> Der Direktor oder die Direktorin trägt die umfassende Führungsverantwortung für die EAWAG. Er oder sie:

- a. schliesst die Leistungsvereinbarung mit dem ETH-Rat ab;
- b. entscheidet über die Planung, die Forschung, die Lehre, die Dienstleistungen und den Einsatz der Mittel;
- c. regelt die Organisation und Aufgabenteilung innerhalb der Direktion;
- d. erlässt organisatorische Weisungen.

<sup>2</sup> Der Direktor oder die Direktorin ist befugt, alle Disziplinar massnahmen gegenüber Bediensteten zu verhängen. Vorbehalten bleibt Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung ETH-Bereich vom 13. Januar 1993<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Über wichtige Geschäfte nach Artikel 2 Absatz 2 und nach Artikel 5 Absatz 1 entscheidet er oder sie erst nach deren Beratung in der Direktion und nach Anhören der Betroffenen.

**Art. 6** Aufgaben der übrigen Direktionsmitglieder

<sup>1</sup> Direktionsmitglieder, welche Forschungsbereiche gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a betreuen, sind insbesondere verantwortlich für:

- a. die Weiterentwicklung der in ihrem Bereich gepflegten Disziplinen;
- b. die Umsetzung der Forschungsergebnisse, insbesondere in der Lehre und in der Praxis;
- c. die Sicherstellung der von der EAWAG übernommenen Dienstleistungen zu Gunsten der Praxis;
- d. die Förderung der disziplinübergreifenden Zusammenarbeit mit den anderen Forschungsbereichen der EAWAG sowie mit externen Forschungsstellen.

<sup>2</sup> [AS 1993 820, 1997 2495, 1999 704 Ziff. II 10 1167 Anhang Ziff. 3]. Siehe heute die V vom 6. Dez. 1999 (SR 414.110.3).

<sup>2</sup> Der Leiter oder die Leiterin des Fachbereichs Logistik und Marketing ist verantwortlich für:

- a. die infrastrukturelle und materielle Versorgung der EAWAG;
- b. die Förderung einer wirtschaftlich und ökologisch effizienten Bewirtschaftung der EAWAG-Ressourcen;
- c. die Förderung und Koordination der Verwertung von Wissen.

**Art. 7**           Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 10. November 1993<sup>3</sup> über die Organisation der EAWAG wird aufgehoben.

**Art. 8**           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

<sup>3</sup> [AS 1994 82]

